

### Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Länder

Nach langen und zähen Verhandlungen haben sich die Gewerkschaften des öffentlichen Diensts und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) Mitte Februar darauf geeinigt, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder 5,8 Prozent mehr Gehalt erhalten.

Die Gehaltserhöhung erfolgt in drei Stufen:

- ab 1. April 2026: 2,8 Prozent mehr Gehalt, mindestens aber 100 Euro
- ab 1. März 2027: 2,0 Prozent mehr Gehalt
- ab 1. Januar 2028: 1,0 Prozent mehr Gehalt

Die Laufzeit beträgt 27 Monate (bis 31. Januar 2028).

Für verbeamtete Lehrkräfte gilt die Erhöhung nicht automatisch, sondern muss erst in Landesrecht übertragen werden. Ob bzw. wann dies erfolgt, bleibt abzuwarten. Ministerpräsident Wüst hatte allerdings schon im Januar bei der dbb-Jahrestagung in Köln angedeutet, dass die Übertragung für NRW kommen werde.

### Vorzeitige Beendigung der Elternzeit bei erneuter Schwangerschaft

Für schwangere Kolleginnen möchten wir erneut darauf hinweisen, dass auf Antrag eine Beamtin die Elternzeit vorzeitig unterbrechen kann, zum Beispiel um für die Zeit eines erneuten Mutterschutzes Anspruch auf Besoldung zu erlangen oder in besonderen Härtefällen, wenn z. B. die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist (§16 BEEG).

### Zuschuss für Gesundheits- und Präventionskurse

Prävention wird von der Beihilfe nicht bezahlt – diese Überzeugung ist bei vielen Kolleginnen und Kollegen verbreitet, aber nicht richtig. Die Beihilfe gewährt je Kalenderjahr zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs.

Die Kurse müssen von den gesetzlichen Krankenkassen als förderwürdig anerkannt sein. Dies ist durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen. Zudem müssen die Gesundheits- oder Präventionskurse folgenden Bereichen zuzuordnen sein:

- Bewegungsgewohnheiten (z.B. Rückenschule, Pilates)
- Ernährung (z.B. Ernährungskurse)
- Stressmanagement (z.B. Autogenes Training, Yoga) und
- Suchtmittelkonsum (z.B. Kurse zur Raucherentwöhnung).

Die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten ist durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen.

Der Zuschuss wird nicht gezahlt, wenn der Beihilfeberechtigte oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat. <https://tinyurl.com/4uax3d4f>



Zur Erinnerung: Freikarten für didacta 2026 in Köln für Mitglieder

Vom 10. bis 14. März 2026 geht in Köln Deutz die weltweit größte Messe für Bildung und Erziehung über die Bühne. **Alle Mitglieder des PhV NRW** können über unseren Verband auch in diesem Jahr **Freikarten für einen Tagesbesuch** bei der didacta erhalten. Die Messe öffnet jeweils von 9 bis 17 Uhr.

Schicken Sie bis zum **5. März 2026** eine E-Mail an [mitgliederverwaltung@phv-nrw.de](mailto:mitgliederverwaltung@phv-nrw.de) mit Ihrem **Namen, Ihrer Schule und der Mitgliedsnummer**, falls vorhanden. Ihnen wird umgehend ein Gutschein-Code zugesandt, den Sie online einlösen können.

Vorankündigung:

**Infoveranstaltung zum Thema "Wege in den Ruhestand"**

Referent: Elmar Gunkel, ehemaliger Hauptpersonalratsvorsitzender  
Montag, 27. April 2026, in der Mensa des Städtischen Gymnasiums Gütersloh,  
Beginn 16.00 Uhr bei Kaffee und Kuchen, Beginn des Vortrags 16.30 Uhr

Anmeldungen bis zum 23. April 2026 unter:

<https://nuudel.digitalcourage.de/B1CqbwVvoGIkbY3B>



Aus dem Beratungsalltag – Unterhäftige Beschäftigung und ihre Auswirkung auf das Ruhegehalt

*Ich bin verbeamtete Lehrkraft, zur Zeit noch in Elternzeit, möchte aber im Anschluss an die Elternzeit unterhäftig arbeiten. Ist das möglich und wie wirkt sich das auf mein Ruhegehalt aus?*

Ja, nach § 64 LBG ist eine unterhäftige Beschäftigung aus familienpolitischen Gründen möglich. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für eine unterhäftige Beschäftigung während eines Urlaubs aus familienpolitischen (§64 LBG) Gründen. Im Klartext bedeutet dies: Die Elternzeit ist in der Regel nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, Sie üben eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis aus.

Für die Erziehungszeiten von Kindern können Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden. Diese Zuschläge heißen Kindererziehungszuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag.



Weitergehende Informationen finden Sie auf einem Merkblatt des LBV: <https://tinyurl.com/uv6ys3jv>

V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender)	05251 / 527804	Sebastian Kuna (stellv. Vors.)	0571 / 5971347
Michael Brayley	05201 / 669773	Corinna Buchta	05261 / 184817
Steffen Driftmann	05707-953939	Christa Hanebrink-Welzel	0521 / 3058276
Stephan Stückeler	05251 / 3775	Marcus Wellenbüscher	0521 / 5294371
		Angela Dachner	05251 / 730522
		Christiane Reupohl-Popp	0521 / 5216852
		Susanne Waltemate	05231 / 870382
		Vertrauensperson für Schwerbehinderung:	Marion Schäfers
			05251 / 310682